

Datum: 14.05.2018

Telefon: 0 233- [REDACTED]

Telefax: 0 233- [REDACTED]

[REDACTED]  
datenschutz@muenchen.de

Datenschutzbeauftragter

F 18/008

Stadtratsantrag FDP – HUT vom 11.05.2018

„Datenschutz-Verstoß 2016 im Kreisverwaltungsreferat“

[REDACTED] RIT - per E-Mail -

Zu Spiegelpunkt 3 des o.g. Stadtratsantrags nimmt D-R wie folgt Stellung:

Ob ein Anspruch auf Schadensersatz bei unzulässiger Datenverarbeitung geltend gemacht werden kann, richtet sich nach dem noch bis 24.05.2018 geltenden Art. 14 Abs. 2 BayDSG.

Art. 14 Abs. 2 S. 1 BayDSG regelt den Ersatz von entstandenen Vermögensschäden. Voraussetzung hierfür ist neben der unzulässigen automatisierten Datenverarbeitung, dass tatsächlich ein Vermögensschaden bei den betroffenen Personen eingetreten ist. Dass bei der vorliegenden Fallkonstellation - also der unzulässigen Übermittlung von Meldedaten an Parteien und der darauf folgenden Zusendung von Wahlwerbung an die betroffenen Personen - ein Vermögensschaden eingetreten ist, erscheint unwahrscheinlich, kann jedoch ohne Kenntnisse des konkreten Einzelfalls nicht abschließend beurteilt werden.

Art. 14 Abs. 2 S. 2 BayDSG regelt den Ersatz von immateriellen Schäden. Voraussetzung dafür ist jedoch eine schwere Verletzung des Persönlichkeitsrechts der betroffenen Person. Nach Ansicht der Rechtsabteilung kommt dies allenfalls in den vier Fällen in Betracht, in denen die Daten trotz Vorliegen einer Auskunftssperre wegen Gefahr für Leib oder Leben an die Parteien übermittelt wurden. Ob in diesen Fällen eine schwere Verletzung des Persönlichkeitsrechts und ein immaterieller Schaden anzunehmen ist, kann pauschal jedoch nicht beantwortet werden. Weder Gesetz noch die einschlägige Literatur formulieren hierzu allgemeingültige Kriterien, die eine Vorab einschätzung ohne Kenntnisse der Umstände des Einzelfalls möglich machen. Nach Rechtsprechung und Literatur kommt es in Fällen des Art. 14 Abs. 2 S. 2 BayDSG aber in besonderem Maße auf die Umstände des Einzelfalls an (s. z.B. Simitis, Kommentar zOb ein Anspruch auf Schadensersatz bei unzulässiger Datenverarbeitung geltend gemacht werden kann, richtet sich nach dem noch bis 24.05.2018 geltenden Art. 14 Abs. 2 BayDSG).

Art. 14 Abs. 2 S. 1 BayDSG regelt den Ersatz von entstandenen Vermögensschäden. Voraussetzung hierfür ist neben der unzulässigen automatisierten Datenverarbeitung, dass tatsächlich ein Vermögensschaden bei den betroffenen Personen eingetreten ist. Dass bei der vorliegenden Fallkonstellation - also der unzulässigen Übermittlung von Meldedaten an Parteien und der darauf folgenden Zusendung von Wahlwerbung an die betroffenen Personen - ein Vermögensschaden eingetreten ist, erscheint unwahrscheinlich, kann jedoch ohne Kenntnisse des konkreten Einzelfalls nicht abschließend beurteilt werden.

Art. 14 Abs. 2 S. 2 BayDSG regelt den Ersatz von immateriellen Schäden. Voraussetzung

dafür ist jedoch eine schwere Verletzung des Persönlichkeitsrechts der betroffenen Person. Nach Ansicht der Rechtsabteilung kommt dies allenfalls in den vier Fällen in Betracht, in denen die Daten trotz Vorliegen einer Auskunftssperre wegen Gefahr für Leib oder Leben an die Parteien übermittelt wurden. Ob in diesen Fällen eine schwere Verletzung des Persönlichkeitsrechts und ein immaterieller Schaden anzunehmen ist, kann pauschal jedoch nicht beantwortet werden. Weder Gesetz noch die einschlägige Literatur formulieren hierzu allgemeingültige Kriterien, die eine Vorabeschatzung ohne Kenntnisse der Umstände des Einzelfalls möglich machen. Nach Rechtsprechung und Literatur kommt es in Fällen des Art. 14 Abs. 2 S. 2 BayDSG aber in besonderem Maße auf die Umstände des Einzelfalls an (s. z.B. Simitis, Kommentar zu § 8 BDSG, Rn. 18; OLG Köln, Urt.v. 13.10.1988, Az.: 18 U 37/88, NJW 1989, 720 (1/21); LG Deggendorf, Urt. v. 24.11.1992, Az.: S 108/92, NJW-RR 1993, 410).

Der Schadensersatzanspruch ist nach Art. 14 Abs. 2 S. 3 und 4 BayDSG auf insgesamt 125.000 Euro begrenzt, und zwar auch dann, wenn von der Datenschutzverletzung mehrere Personen betroffen sind. u § 8 BDSG, Rn. 18; OLG Köln, Urt.v. 13.10.1988, Az.: 18 U 37/88, NJW 1989, 720 (1/21); LG Deggendorf, Urt. v. 24.11.1992, Az.: S 108/92, NJW-RR 1993, 410).

Der Schadensersatzanspruch ist nach Art. 14 Abs. 2 S. 3 und 4 BayDSG auf insgesamt 125.000 Euro begrenzt, und zwar auch dann, wenn von der Datenschutzverletzung mehrere Personen betroffen sind.

Inwieweit der beauftragte IT-Dienstleister für eventuell entstehende Schadensersatzpflichten in Regress genommen werden kann, hängt von den vertraglichen Regelungen zwischen der Landeshauptstadt München als Auftraggeberin und dem IT-Dienstleister als Auftragnehmer ab.